STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1606

Herrn Hero Schulz
Firma Vereinigte
pharmazeutische Groß-
handlung
Berlin-Neukölln

bstr. Frau Kuby

angefangen: ____ 19__

beendigt: ____ 19__

294

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang ____ / 9__ Nr. ____

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

Vereinigte pharmazeutische Großhandlung
Gustav K. Riedel & Dr. Rudolf Fricke

Postscheckkonto: Berlin West Nr. 237 33
Bankkonten: Bank für Handel und Industrie AG.
Depositenkasse 27 / Konto-Nr. 279 300
Berliner Bank AG., Depka. 8 / Konto-Nr. 7562

Berlin - Neukölln, den 29.10.1962
Maybachufer 48-51

Fernsprecher 62 40 54/55 u. 62 34 30

Sch/Hi.

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
Postfach: N 14

Sehr verehrter Herr Professor Heimerich!

Ich bestätige Ihnen noch den Eingang Ihrer Briefe vom 12. bezw. 13.9.1962.

In Ihrer Abwesenheit mußte ich nun aus zwingenden Gründen per 1. Oktober 1962 die Angelegenheit zum Abschluß bringen, da sonst Gefahr der völligen Geschäftsauflösung bestand.

Ich werde Ihnen alsbald entsprechende Fotokopien des Vertrages und eines Anschlußvertrages übersenden, sobald ich die orgnisat. Arbeit des ganzen Komplexes bewältigt habe.

Die entsprechenden Lieferanten-Firmen haben sich mit meiner Geschäftsführung sehr wohlwollend bezw. stillschweigend duldend einverstanden erklärt.

Evtl. jetzt noch auftauchende Fragenkomplexe müßten von Fall zu Fall geklärt werden, wobei ich u.U. Ihren freundlichen Rat in Anspruch nehmen müßte.

Indem ich hoffe, daß Ihre Gesundheit keine allzugroßen Wünsche offen läßt, begrüße ich Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Vereinigte
pharmazeutische Großhandlung
Gustav K. Riedel & Dr. Rudolf Fricke

SPEZIAL-POST

den 25. 10. 1962

Herrn

Hero Schulz
Firma Vereinigt pharmazeutische
Großhandlung
Gustav K.Riedel u. Dr. Rudolf Fricke

Berlin-Neukölln
Maybachufer 48-51

Sehr verehrter Herr Schulz!

Ich nehme an, daß meine ausführlichen Briefe vom 12. bezw. 13.9. 1962 und meine Vorschläge für Sie von Interesse gewesen sind und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, was Sie mittlerweile bei sich veranlasst haben.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

den 13. 9. 1962

Herrn

Hero Schulz
Firma Vereinigte pharmazeutische
Großhandlung
Gustav K.Riedel u. Dr. Rudolf Fricke

Berlin-Neukölln
Maybachufer 48-51

Sehr geehrter Herr Schulz!

Ich übersende Ihnen heute noch in 2 Exemplaren das Muster eines Sicherungsübereignungsvertrags hinsichtlich des Warenlagers der Firma Kuby & Co.

Ich habe keine Bedenken gegen einen solchen Sicherungsübereignungsvertrag, muß aber darauf hinweisen, daß, wenn Ihre Vereinbarung mit Frau Kuby zustande kommt, das Warenlager das gesamte Vermögen der Firmeninhaberin darstellt und daß dann Gläubiger der Firma Kuby & Co., deren Forderungen nicht abgedeckt werden, in einem solchen Falle geltend machen könnten, daß die Firma Kuby & Co. völlig in Ihrer Hand ist. Der Sicherungsübereignungsvertrag könnte dann wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) von solchen Gläubigern angefochten werden. Aber ich darf wohl annehmen, daß Sie für die rechtzeitige Abdeckung der Forderungen von Gläubigern der Firma Kuby & Co. künftighin immer sorgen werden.

Mit freundlicher Begrüßung!

Sicherungsübereignungsvertrag

Zwischen

Frau Maria Luise Kuby, Inhaberin der Firma Kuby & Co. in Berlin-Spandau

und

Herrn Hero Schulz, Kaufmann in Berlin-Neukölln

kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Herr Schulz gewährt Frau Kuby einen Geschäftskredit von DM

2. Zur Sicherung dieses Kredits und einer etwaigen Erhöhung dieses Kredits übereignet Frau Kuby als Inhaberin der Firma Kuby & Co. ihr Warenlager in Berlin-Spandau. Der heutige Bestand des Warenlagers ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis, das zum Bestandteil dieses Vertrags erklärt wird. Die Einkaufswerte der in dem Verzeichnis aufgeführten Waren sind dort vermerkt.

3. Beide Vertragsteile sind sich darüber einig, daß das Eigentum an den gesamten Gegenständen des Lagers mit der Unterzeichnung des Vertrags auf Herrn Schulz übergeht. Frau Kuby versichert, daß der Lagerbestand ihr freies Eigentum ist.

4. Die Übergabe des Warenlagers an Herrn Schulz wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:
   Frau Kuby bleibt als Inhaberin der Firma Kuby & Co. im Besitz des Warenlagers. Sie ist jedoch mit Unterzeichnung des Vertrags bezüglich dieses Warenlagers nur Verkaufskommissionär des Herrn Schulz nach den Bestimmungen der §§ 383 ff. des Handelsgesetzbuches.

5. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Firma Kuby & Co. im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs Waren aus dem Lager veräußern darf. Sie hat aber das Lager alsbald wieder durch Warenerwerb aus eigenen Mitteln aufzufüllen. Solche später angeschaffte Waren gehen mit der Einbringung in das Lager in das Eigentum des Herrn Schulz über.

6. Herr Schulz ist verpflichtet, der Firma Kuby & Co. das Eigentum an dem Warenlager zurückzuübertragen, sobald der von ihm gegebene Kredit abgedeckt ist.

Berlin, den

Sicherungsübereignungsvertrag

Zwischen

Frau Maria Luise Kuby, Inhaberin der Firma Kuby & Co. in Berlin-Spandau

und

Herrn Hero Schulz, Kaufmann in Berlin-Neukölln

kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Herr Schulz gewährt Frau Kuby einen Geschäftskredit von DM

2. Zur Sicherung dieses Kredits und einer etwaigen Erhöhung dieses Kredits übereignet Frau Kuby als Inhaberin der Firma Kuby & Co. ihr Warenlager in Berlin-Spandau. Der heutige Bestand des Warenlagers ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis, das zum Bestandteil dieses Vertrags erklärt wird. Die Einkaufswerte der in dem Verzeichnis aufgeführten Waren sind dort vermerkt.

3. Beide Vertragsteile sind sich darüber einig, daß das Eigentum an den gesamten Gegenständen des Lagers mit der Unterzeichnung des Vertrags auf Herrn Schulz übergeht. Frau Kuby versichert, daß der Lagerbestand ihr freies Eigentum ist.

4. Die Übergabe des Warenlagers an Herrn Schulz wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:
   Frau Kuby bleibt als Inhaberin der Firma Kuby & Co. im Besitz des Warenlagers. Sie ist jedoch mit Unterzeichnung des Vertrags bezüglich dieses Warenlagers nur Verkaufskommissionär des Herrn Schulz nach den Bestimmungen der §§ 383 ff. des Handelsgesetzbuches.

5. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Firma Kuby & Co. im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs Waren aus dem Lager veräußern darf. Sie hat aber das Lager alsbald wieder durch Warenerwerb aus eigenen Mitteln aufzufüllen. Solche später angeschaffte Waren gehen mit der Einbringung in das Lager in das Eigentum des Herrn Schulz über.

6. Herr Schulz ist verpflichtet, der Firma Kuby & Co. das Eigentum an dem Warenlager zurückzuübertragen, sobald der von ihm gegebene Kredit abgedeckt ist.

Berlin, den

den 12. 9. 1962

Herrn Schulz

Firma Vereinigte pharmazeutische
Großhandlung
Gustav K. Riedel u. Dr. Rudolf Fricke

Berlin-Neukölln

Maybachufer 48-51

Sehr geehrter Herr Schulz!

Unter Bezugnahme auf meinen telefonischen Anruf übersende ich Ihnen jetzt 3 Entwürfe und zwar

1. den Entwurf eines Anstellungsvertrags zwischen Ihnen und Frau Kuby
2. den Entwurf einer gesonderten Zusatzvereinbarung zu diesem Anstellungsvertrag
3. den Entwurf einer Geschäftsordnung.

Ich habe versucht, in der Zusatzvereinbarung und in der Geschäftsordnung alles unterzubringen, was die Lieferfirmen nicht zu wissen brauchen. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn diese Verträge abgeschlossen werden, Sie der Herr des Geschäftes sein werden. Daß das Geschäft zu irgendeinem Zeitpunkt unentgeltlich an Sie übergeht, kann ich nicht für zweckmäßig halten, da dann die Frage der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer auftauchen könnte. So wie ich jetzt die Ziffer 6 des Anstellungsvertrags formuliert habe, dürfte bei einem Ableben von Frau Kuby kaum damit zu rechnen sein, daß Sie an die Erben von Frau Kuby einen größeren Betrag zu leisten haben, denn wahrscheinlich stehen sich dann in der Schlußbilanz nur das Warenlager und die Aussenstände der Firma Kuby & Co. als Aktiva und die Darlehensschuld der Firma an Sie als Passiva gegenüber. Voraussetzung ist natürlich, daß der jeweils erzielte Jahresgewinn voll ausgeschüttet wird.
Sollten Sie noch Schwierigkeiten sehen oder Ergänzungswünsche haben, so bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

den 12. 9. 1962

Herrn Schulz
Firma Vereinigte pharmazeutische
Großhandlung
Gustav K. Riedel u. Dr. Rudolf Fricke
Berlin-Neukölln
Maybachufer 48-51

Sehr geehrter Herr Schulz!

Unter Bezugnahme auf meinen telefonischen Anruf übersende ich Ihnen jetzt 3 Entwürfe und zwar

1. den Entwurf eines Anstellungsvertrags zwischen Ihnen und Frau Kuby
2. den Entwurf einer gesonderten Zusatzvereinbarung zu diesem Anstellungsvertrag
3. den Entwurf einer Geschäftsordnung.

Ich habe versucht, in der Zusatzvereinbarung und in der Geschäftsordnung alles unterzubringen, was die Lieferfirmen nicht zu wissen brauchen. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn diese Verträge abgeschlossen werden, Sie der Herr des Geschäftes sein werden. Daß das Geschäft zu irgendeinem Zeitpunkt unentgeltlich an Sie übergeht, kann ich nicht für zweckmäßig halten, da dann die Frage der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer auftauchen könnte. So wie ich jetzt die Ziffer 6 des Anstellungsvertrags formuliert habe, dürfte bei einem Ableben von Frau Kuby kaum damit zu rechnen sein, daß Sie an die Erben von Frau Kuby einen größeren Betrag zu leisten haben, denn wahrscheinlich stehen sich dann in der Schlußbilanz nur das Warenlager und die Aussenstände der Firma Kuby & Co. als Aktiva und die Darlehensschuld der Firma an Sie als Passiva gegenüber. Voraussetzung ist natürlich, daß der jeweils erzielte Jahresgewinn voll ausgeschüttet wird.
Sollten Sie noch Schwierigkeiten sehen oder Ergänzungswünsche haben, so bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Unter Bezugnahme auf den am 1962 zwischen Frau Maria Luise Kuby und Herrn Hero Schulz abgeschlossenen Vertrag wird zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz folgende

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der Firma Kuby & Co. in Berlin vereinbart:

1. Der Geschäftsführer hat bei seiner Betriebsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu üben, die Tradition der Firma Kuby & Co. zu wahren und insbesondere die Verbindungen zu den bisherigen Kunden der Firma zu pflegen.

   Er muß dem Geschäfte soviel Zeit widmen, als es der Fortbestand des Unternehmens und der reibungslose Ablauf der Geschäfte verlangt.

2. Frau Kuby ist bekannt, daß Herr Schulz auch noch eine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt; sie hat dagegen keinerlei Einwendungen.

3. Frau Kuby ist damit einverstanden, daß die bisherigen Geschäftsräume der Firma Kuby & Co. aufgegeben werden und der Betrieb nach Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51 verlegt wird.

   Jedoch müssen die Waren der Firma Kuby & Co. in dem neuen Geschäftslokal völlig getrennt von den Waren gelagert werden, mit denen Herr Schulz seine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt.

4. Über die Einrichtungsgegenstände der Firma Kuby & Co. soll Herr Schulz nach bestem Ermessen verfügen. Werden solche Einrichtungsgegenstände von Herrn Schulz veräußert, so kommt der Erlös der Firma Kuby & Co. zugute.

5. Die Verträge mit den Arbeitern und Angestellten der Firma Kuby werden von Herrn Schulz weitergeführt.

6. Von der Firma Kuby & Co. sollen künftighin nur noch Waren gekauft und vertrieben werden, die von folgenden pharmazeutischen

Fabriken stammen:

Soweit bei der Firma Kuby & Co. am 1. Oktober 1962 noch Warenvorräte aus der Lieferung anderer Firmen vorhanden sind, hat der Geschäftsführer das Recht, diese Waren zu Grosso-Bedingungen entweder für seine eigene Firma zu übernehmen oder frei zu verkaufen. Nicht mehr verkäufliche oder unbrauchbar gewordene Präparate sind abzuschreiben.

7. Frau Kuby verpflichtet sich, alle am 1. Oktober 1962 bestehenden Verpflichtungen der Firma Kuby & Co. abzudecken, so daß dann die Firma aus ihrer bisherigen Tätigkeit keine Schulden mehr hat.

   Um Frau Kuby dies zu ermöglichen, gibt Herr Schulz der Firma Kuby & Co. ein Darlehen, das mit jährlich 5% zu verzinsen ist. Die Höhe dieses Darlehens richtet sich nach dem Bestand des Warenlagers und seinem Einkaufswert. Das Darlehen ist unkündbar, solange Herr Schulz Geschäftsführer der Firma Kuby & Co. ist. Zur Sicherung der Ansprüche des Herrn Schulz aus dem Darlehen wird ihm das jeweilige Warenlager der Firma Kuby & Co. übereignet. Ein entsprechender Sicherungsübereignungsvertrag ist zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz abzuschließen.

Berlin, den

Unter Bezugnahme auf den am 1962 zwischen Frau Maria Luise Kuby und Herrn Hero Schulz abgeschlossenen Vertrag wird zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz folgende

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der Firma Kuby & Co. in Berlin vereinbart:

1. Der Geschäftsführer hat bei seiner Betriebsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu üben, die Tradition der Firma Kuby & Co. zu wahren und insbesondere die Verbindungen zu den bisherigen Kunden der Firma zu pflegen.

   Er muß dem Geschäfte soviel Zeit widmen, als es der Fortbestand des Unternehmens und der reibungslose Ablauf der Geschäfte verlangt.

2. Frau Kuby ist bekannt, daß Herr Schulz auch noch eine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt; sie hat dagegen keinerlei Einwendungen.

3. Frau Kuby ist damit einverstanden, daß die bisherigen Geschäftsräume der Firma Kuby & Co. aufgegeben werden und der Betrieb nach Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51 verlegt wird.

   Jedoch müssen die Waren der Firma Kuby & Co. in dem neuen Geschäftslokal völlig getrennt von den Waren gelagert werden, mit denen Herr Schulz seine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt.

4. Über die Einrichtungsgegenstände der Firma Kuby & Co. soll Herr Schulz nach bestem Ermessen verfügen. Werden solche Einrichtungsgegenstände von Herrn Schulz veräußert, so kommt der Erlös der Firma Kuby & Co. zugute.

5. Die Verträge mit den Arbeitern und Angestellten der Firma Kuby werden von Herrn Schulz weitergeführt.

6. Von der Firma Kuby & Co. sollen künftighin nur noch Waren gekauft und vertrieben werden, die von folgenden pharmazeutischen

Fabriken stammen:

Soweit bei der Firma Kuby & Co. am 1. Oktober 1962 noch Warenvorräte aus der Lieferung anderer Firmen vorhanden sind, hat der Geschäftsführer das Recht, diese Waren zu Grosso-Bedingungen entweder für seine eigene Firma zu übernehmen oder frei zu verkaufen. Nicht mehr verkäufliche oder unbrauchbar gewordene Präparate sind abzuschreiben.

7. Frau Kuby verpflichtet sich, alle am 1. Oktober 1962 bestehenden Verpflichtungen der Firma Kuby & Co. abzudecken, so daß dann die Firma aus ihrer bisherigen Tätigkeit keine Schulden mehr hat.

   Um Frau Kuby dies zu ermöglichen, gibt Herr Schulz der Firma Kuby & Co. ein Darlehen, das mit jährlich 5% zu verzinsen ist. Die Höhe dieses Darlehens richtet sich nach dem Bestand des Warenlagers und seinem Einkaufswert. Das Darlehen ist unkündbar, solange Herr Schulz Geschäftsführer der Firma Kuby & Co. ist. Zur Sicherung der Ansprüche des Herrn Schulz aus dem Darlehen wird ihm das jeweilige Warenlager der Firma Kuby & Co. übereignet. Ein entsprechender Sicherungsübereignungsvertrag ist zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz abzuschließen.

Berlin, den

Zusatzvereinbarung

zu dem Vertrag

zwischen Frau Maria Luise Kuby und Herrn Hero Schulz vom

1962.

In Ergänzung des am 1962 abgeschlossenen Vertrags wird zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz vereinbart, daß dann, wenn eine oder mehrere pharmazeutischen Fabriken, die die Firma Kuby & Co. bisher beliefert haben, diese Belieferung einstellen und hierdurch eine wesentliche Umsatzverminderung eintritt, sich Frau Kuby mit einer Herabsetzung ihres festen Gewinnanteiles einverstanden erklären muß.

Wenn eine der Parteien es wünscht, soll über das Maß der eingetretenen Umsatzverminderung und über die in Betracht kommende Höhe der Verminderung des Gewinnanteiles von Frau Kuby ein Schiedsgutachten eingeholt werden. Der Schiedsgutachter ist von der Industrie- und Handelskammer in Berlin zu benennen.

Berlin, den

Zusatzvereinbarung

zu dem Vertrag

zwischen Frau Maria Luise Kuby und Herrn Hero Schulz vom

1962.

In Ergänzung des am 1962 abgeschlossenen Vertrags wird zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz vereinbart, daß dann, wenn eine oder mehrere pharmazeutischen Fabriken, die die Firma Kuby & Co. bisher beliefert haben, diese Belieferung einstellen und hierdurch eine wesentliche Umsatzverminderung eintritt, sich Frau Kuby mit einer Herabsetzung ihres festen Gewinnanteiles einverstanden erklären muß.

Wenn eine der Parteien es wünscht, soll über das Maß der eingetretenen Umsatzverminderung und über die in Betracht kommende Höhe der Verminderung des Gewinnanteiles von Frau Kuby ein Schiedsgutachten eingeholt werden. Der Schiedsgutachter ist von der Industrie- und Handelskammer in Berlin zu benennen.

Berlin, den

V e r t r a g

Zwischen

Frau Maria Luise K u b y , Alleininhaberin der Pharmazeutischen Großhandlung Kuby & Co., Berlin-Spandau

und

Herrn Hero Schulz, Kaufmann in Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51

kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Frau Kuby, die infolge ihres Alters sich der Betriebsführung ihres Unternehmens nicht mehr gewachsen fühlt, bestellt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 Herrn Schulz zum alleinigen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Firma Kuby & Co.

   Das Anstellungsverhältnis des Herrn Schulz läuft zunächst bis zum 31.12.1963. Es kann von beiden Vertragsteilen zum Ablauftermin mit halbjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um 2 Jahre.

2. Frau Kuby und Herr Schulz behalten sich vor, die Pflichten und geschäft$lichen Befugnisse des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung niederzulegen, auf deren Einhaltung sich beide Vertragsparteien durch ihre Unterschrift verpflichten müssen.

3. Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine feste Vergütung von monatlich DM , die jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig ist.

   Von dem Gewinn des Unternehmens steht Frau Kuby ein fester Anteil von jährlich DM 7.200.-- zu; den dann noch verbleibenden Gewinnrest erhält Herr Schulz.

   Der Gewinn wird jeweils auf Grund einer ordnungsgemäß aufgestellten Bilanz errechnet, die spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen muß. Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.10. - 31.12.1962 ist bis zum 1. März 1963 eine eigene Bilanz aufzustellen.
   Frau Kuby ist berechtigt, a Conto ihres Gewinnanteils am Ende jeden Monats DM 600.-- aus der Geschäftskasse zu entnehmen.

4. Sollte Frau Kuby für den im Ostsektor enteigneten Betrieb der Firma Kuby & Co. eine Entschädigung zustehen, so handelt es sich dabei um einen persönlichen Anspruch von Frau Kuby, der den Westberliner Betrieb nicht berührt.

5. Im Falle des Ablebens von Frau Kuby ist Herr Schulz berechtigt, die Firma Kuby & Co. auf Grund einer dann aufzustellenden Schlußbilanz mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Bei der Aufstellung dieser Bilanz bleibt ein Geschäfts- und Firmenwert außer Ansatz.

Berlin, den

V e r t r a g

Zwischen

Frau Maria Luise K u b y , Alleininhaberin der Pharmazeutischen Großhandlung Kuby & Co., Berlin-Spandau

und

Herrn Hero Schulz, Kaufmann in Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51

kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Frau Kuby, die infolge ihres Alters sich der Betriebsführung ihres Unternehmens nicht mehr gewachsen fühlt, bestellt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 Herrn Schulz zum alleinigen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Firma Kuby & Co.

   Das Anstellungsverhältnis des Herrn Schulz läuft zunächst bis zum 31.12.1963. Es kann von beiden Vertragsteilen zum Ablauftermin mit halbjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um 2 Jahre.

2. Frau Kuby und Herr Schulz behalten sich vor, die Pflichten und geschäftlichen Befugnisse des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung niederzulegen, auf deren Einhaltung sich beide Vertragsparteien durch ihre Unterschrift verpflichten müssen.

3. Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine feste Vergütung von monatlich DM , die jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig ist.

   Von dem Gewinn des Unternehmens steht Frau Kuby ein fester Anteil von jährlich DM 7.200.-- zu; den dann noch verbleibenden Gewinnrest erhält Herr Schulz.

   Der Gewinn wird jeweils auf Grund einer ordnungsgemäß aufgestellten Bilanz errechnet, die spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen muß. Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.10. - 31.12.1962 ist bis zum 1. März 1963 eine eigene Bilanz aufzustellen.
   Frau Kuby ist berechtigt, a Conto ihres Gewinnanteils am Ende jeden Monats DM 600.-- aus der Geschäftskasse zu entnehmen.

4. Sollte Frau Kuby für den im Ostsektor enteigneten Betrieb der Firma Kuby & Co. eine Entschädigung zustehen, so handelt es sich dabei um einen persönlichen Anspruch von Frau Kuby, der den Westberliner Betrieb nicht berührt.

5. Im Falle des Ablebens von Frau Kuby ist Herr Schulz berechtigt, die Firma Kuby & Co. auf Grund einer dann aufzustellenden Schlußbilanz mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Bei der Aufstellung dieser Bilanz bleibt ein Geschäfts- und Firmenwert außer Ansatz.

Berlin, den

Unsere Besprechung auf der Basis und

Folger Geschäftsordnung vereinbart

für die Geschäftsführung der Firma Kuby & Co. in Berlin

1. Der Geschäftsführer hat bei seiner Betriebsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu üben, die Tradition der Firma Kuby & Co. zu wahren und insbesondere die Verbindungen zu den bisherigen Kunden der Firma zu pflegen.

   Er muß dem Geschäfte soviel Zeit widmen, als es der Fortbestand des Unternehmens und der reibungslose Ablauf der Geschäfte verlangt.

2. Frau Kuby ist bekannt, daß Herr Schulz auch noch eine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt; sie hat dagegen keinerlei Einwendungen.

3. Frau Kuby ist damit einverstanden, daß die bisherigen Geschäftsräume der Firma Kuby & Co. aufgegeben werden und der Betrieb nach Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51 verlegt wird.

   Jedoch müssen die Waren der Firma Kuby & Co. in dem neuen Geschäftslokal völlig getrennt von den Waren gelagert werden, mit denen Herr Schulz seine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt.

4. Über die Einrichtungsgegenstände der Firma Kuby & Co. ~~kann~~ soll Herr Schulz nach bestem Ermessen verfügen. Werden solche Einrichtungsgegenstände von Herrn Schulz veräußert, so kommt der Erlös der Firma Kuby & Co. zugute.

5. Die Verträge mit den Arbeitern und Angestellten der Firma Kuby werden von Herrn Schulz weitergeführt.

6. Von der Firma Kuby & Co. sollen künftighin nur noch Waren gekauft und vertrieben werden, die von folgenden pharmazeutischen Fabriken stammen:

bei der Firma Kuby u. Co am 1. Oktober 1962

Soweit noch Warenvorräte aus der Lieferung anderer Firmen ~~bei der Firma~~ Kuby ~~& Co.~~ am 1. Oktober 1962 vorhanden sind, hat der Geschäftsführer das Recht, diese Waren zu Grosso-Bedingungen entweder für seine eigene Firma zu übernehmen oder frei zu verkaufen. Nicht mehr verkäufliche oder unbrauchbar gewordene Präparate sind abzuschreiben.

7. Frau Kuby verpflichtet sich, alle am 1. Oktober 1962 bestehenden Verpflichtungen der Firma Kuby & Co. sofort abzudecken, so daß die Firma aus ihrer bisherigen Tätigkeit keine Schulden mehr hat.

   Um Frau Kuby dies zu ermöglichen und dem ~~Betr~~ Unternehmen das notwendige Betriebskapital zu sichern, gibt Herr Schulz ein Darlehen, das mit jährlich 5% zu verzinsen ist. Die Höhe dieses Darlehens richtet sich nach dem Bestand des Warenlagers, das der Geschäftsführer Schulz am 1. Oktober für die Weiterführung der Firma Kuby & Co. übernehmen kann. Auf den Wert dieses Warenlagers ist ein Abschlag von 25% zu machen. Das Darlehen ist unkündbar, solange Herr Schulz Geschäftsführer ist. Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Darlehen wird Herrn Schulz das jeweilige Warenlager der Firma Kuby & Co. übereignet. Ein entsprechender Sicherungsübereignunsvertrag ist zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz abzuschließen.

   Einkaufs-

Berlin, den

Vertrag.

Zwischen Frau Maria Luise Kuby, Alleininhaberin der Pharmazeutischen Großhandlung Kuby & Co., Berlin-Spandau und Herrn Hero Schulz in Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51 kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Frau Kuby, die infolge ihres Alters sich der Betriebsführung ihres Unternehmens nicht mehr gewachsen fühlt, bestellt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 Herrn Schulz zum alleinigen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Firma Kuby & Co.

   Das Anstellungsverhältnis des Herrn Schulz läuft zunächst bis zum 31.12.1963. Es kann von beiden Vertragsteilen zum Ablauftermin mit halbjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um 2 Jahre.

2. Die Pflichten und geschäftlichen Befugnisse des Geschäftsführers Schulz ergeben sich aus einer Geschäftsordnung, die diesem Vertrage beigefügt wird und auf deren Einhaltung sich beide Vertragsparteien durch ihre Unterschrift verpflichten.

3. Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine feste Vergütung von monatlich DM , die jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig ist.
   Von dem Gewinn des Unternehmens steht Frau Kuby ein fester Anteil von jährlich DM 7.200.-- zu; den dann noch verbleibenden Gewinnrest erhält Herr Schulz.
   Der Gewinn wird jeweils auf Grund einer ordnungsgemäß aufgestellten Bilanz errechnet, die spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen muß. Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.10. - 31. 12. 1962 ist bis zum 1. März 1963 eine eigene Bilanz aufzustellen.
   Frau Kuby ist berechtigt, a Conto ihres Gewinnanteils am Ende jeden Monats DM 600.-- aus der Geschäftskasse zu entnehmen.

4. Sollte dadurch, dass eine oder mehrere der pharmazeutischen Fabriken, die die Firma Kuby bisher beliefert haben, diese Belieferung einstellen und hierdurch eine wesentliche Umsatzverminderung eintreten, muß sich Frau Kuby mit einer Herabsetzung ihres festen Gewinnanteils einverstanden erklären. Über die Höhe dieser Verminderung soll im Streitsfalle ein Schiedsmann entscheiden, um dessen Benennung die Berliner Industrie- und Handelskammer zu ersuchen ist.

5. Sollte Frau Kuby für den im Ostsektor enteigneten Betrieb der Firma Kuby & Co. eine Entschädigung zustehen, so handelt sich dabei um einen persönlichen Anspruch von Frau Kuby, der den Westerberliner Betrieb nicht berührt.

6. Im Falle des Ablebens von Frau Kuby ist Herr Schulz berechtigt, die Firma Kuby & Co. auf Grund einer dann aufzustellenden Schlußbilanz mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Bei der Aufstellung dieser Bilanz bleibt ein Geschäfts- und Firmenwert außer Ansatz.

Berlin, den

Zwischen Frau Maria Luise Kuby, Alleininhaberin der Pharmazeutischen Großhandlung Kuby & Co., Berlin-Spandau und Herrn Hero Schulz in Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51 kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Frau Kuby, die infolge ihres Alters sich der Betriebsführung ihres Unternehmens nicht mehr gewachsen fühlt, bestellt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 Herrn Schulz zum alleinigen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Firma Kuby & Co.

   Das Anstellungsverhältnis des Herrn Schulz läuft zunächst bis zum 31.12.1963. Es kann von beiden Vertragsteilen zum Ablauftermin mit halbjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um 2 Jahre.

2. Die Pflichten und geschäftlichen Befugnisse des Geschäftsführers Schulz ergeben sich aus einer Geschäftsordnung, die diesem Vertrage beigefügt wird und auf deren Einhaltung sich beide Vertragsparteien durch ihre Unterschrift verpflichten.

3. Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine feste Vergütung von monatlich DM , die jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig ist.
   Von dem Gewinn des Unternehmens steht Frau Kuby ein fester Anteil von jährlich DM 7.200.-- zu; den dann noch verbleibenden Gewinnrest erhält Herr Schulz.
   Der Gewinn wird jeweils auf Grund einer ordnungsgemäß aufgestellten Bilanz errechnet, die spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen muß. Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.10. - 31. 12. 1962 ist bis zum 1. März 1963 eine eigene Bilanz aufzustellen.
   Frau Kuby ist berechtigt, a Conto ihres Gewinnanteils am Ende jeden Monats DM 600.-- aus der Geschäftskasse zu entnehmen.

4. Sollte dadurch, dass eine oder mehrere der pharmazeutischen Fabriken, die die Firma Kuby bisher beliefert haben, diese Belieferung einstellen und hierdurch eine wesentliche Umsatzverminderung eintreten, muß sich Frau Kuby mit einer Herabsetzung ihres festen Gewinnanteils einverstanden erklären. Über die Höhe dieser Verminderung soll im Streitsfalle ein Schiedsmann entscheiden, um dessen Benennung die Berliner Industrie- und Handelskammer zu ersuchen ist.

Zwischen Frau Maria Luise Kuby, Alleininhaberin der Pharmazeutischen Großhandlung Kuby & Co., Berlin-Spandau und Herrn Hero Schulz in Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51 kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Frau Kuby, die infolge ihres Alters sich der Betriebsführung ihres Unternehmens nicht mehr gewachsen fühlt, bestellt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 Herrn Schulz zum alleinigen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Firma Kuby & Co.

   Das Anstellungsverhältnis des Herrn Schulz läuft zunächst bis zum 31.12.1963. Es kann von beiden Vertragsteilen zum Ablauftermin mit halbjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um 2 Jahre.

2. Die Pflichten und geschäftlichen Befugnisse des Geschäftsführers Schulz ergeben sich aus einer Geschäftsordnung, die diesem Vertrage beigefügt wird und auf deren Einhaltung sich beide Vertragsparteien durch ihre Unterschrift verpflichten.

3. Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine feste Vergütung von monatlich DM , die jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig ist.
   Von dem Gewinn des Unternehmens steht Frau Kuby ein fester Anteil von jährlich DM 7.200.-- zu; den dann noch verbleibenden Gewinnrest erhält Herr Schulz.
   Der Gewinn wird jeweils auf Grund einer ordnungsgemäß aufgestellten Bilanz errechnet, die spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen muß. Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.10. - 31. 12. 1962 ist bis zum 1. März 1963 eine eigene Bilanz aufzustellen.
   Frau Kuby ist berechtigt, a Conto ihres Gewinnanteils am Ende jeden Monats DM 600.-- aus der Geschäftskasse zu entnehmen.

4. Sollte dadurch, dass eine oder mehrere der pharmazeutischen Fabriken, die die Firma Kuby bisher beliefert haben, diese Belieferung einstellen und hierdurch eine wesentliche Umsatzverminderung eintreten, muß sich Frau Kuby mit einer Herabsetzung ihres festen Gewinnanteils einverstanden erklären. Über die Höhe dieser Verminderung soll im Streitsfalle ein Schiedsmann entscheiden, um dessen Benennung die Berliner Industrie- und Handelskammer zu ersuchen ist.

5. Sollte Frau Kuby für den im Ostsektor enteigneten Betrieb der Firma Kuby & Co. eine Entschädigung zustehen, so handelt sich dabei um einen persönlichen Anspruch von Frau Kuby, der den Westerberliner Betrieb nicht berührt.

6. Im Falle des Ablebens von Frau Kuby ist Herr Schulz berechtigt, die Firma Kuby & Co. auf Grund einer dann aufzustellenden Schlußbilanz mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Bei der Aufstellung dieser Bilanz bleibt ein Geschäfts- und Firmenwert außer Ansatz.

Berlin, den

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der Firma K$_u$by & Co. in Berlin

1. Der Geschäftsführer hat bei seiner Betriebsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu üben, die Tradition der Firma Kuby & Co. zu wahren und insbesondere die Verbindungen zu den bisherigen Kunden der Firma zu pflegen.

   Er muß dem Geschäfte soviel Zeit widmen, als es der Fortbestand des Unternehmens und der reibungslose Ablauf der Geschäfte verlangt.

2. Frau Kuby ist bekannt, daß Herr Schulz auch noch eine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt; sie hat dagegen keinerlei Einwendungen.

3. Frau Kuby ist damit einverstanden, daß die bisherigen Geschäftsräume der Firma Kuby & Co. aufgegeben werden und der Betrieb nach Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51 verlegt wird.

   Jedoch müssen die Waren der Firma Kuby & Co. in dem neuen Geschäftslokal völlig getrennt von den Waren gelagert werden, mit denen Herr Schulz seine eigene pharmazeutische Großhandlung betreibt.

4. Über die Einrichtungsgegenstände der Firma Kuby & Co. kann Herr Schulz nach bestem Ermessen verfügen. Werden solche Einrichtungsgegenstände von Herrn Schulz veräußert, so kommt der Erlös der Firma Kuby & Co. zugute.

5. Die Verträge mit den Arbeitern und Angestellten der Firma Kuby werden von Herrn Schulz weitergeführt.

6. Von der Firma Kuby & Co. sollen künftighin nur noch Waren gekauft und vertrieben werden, die von folgenden pharmazeutischen Fabriken stammen:

wenden!

Soweit noch Warenvorräte aus der Lieferung anderer Firmen bei der Firma Kuby & Co. am 1. Oktober 1962 vorhanden sind, hat der Geschäftsführer das Recht, diese Waren zu Grosso-Bedingungen entweder für seine eigene Firma zu übernehmen oder frei zu verkaufen. Nicht mehr verkäufliche oder unbrauchbar gewordene Präparate sind abzuschreiben.

7. Frau Kuby verpflichtet sich, alle am 1. Oktober 1962 bestehenden Verpflichtungen der Firma Kuby & Co. sofort abzudecken, so daß die Firma aus ihrer bisherigen Tätigkeit keine Schulden mehr hat.

Um Frau Kuby dies zu ermöglichen und dem ~~Betr~~ Unternehmen das notwendige Betriebskapital zu sichern, gibt Herr Schulz ein Darlehen, das mit jährlich 5% zu verzinsen ist. Die Höhe dieses Darlehens richtet sich nach dem jeweiligen Bestand des Warenlagers, ~~das der Geschäftsführer Schulz am 1. Oktober für die Weiterführung~~ der Firma Kuby & Co. ~~übernehmen kann~~. Auf den Wert dieses Einkaufs-Warenlagers ist ein Abschlag von 20% zu machen. Das Darlehen ist unkündbar, solange Herr Schulz Geschäftsführer ist. Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Darlehen wird Herrn Schulz das jeweilige Warenlager der Firma Kuby & Co. übereignet. Ein entsprechender Sicherungsübereignunsvertrag ist zwischen Frau Kuby und Herrn Schulz abzuschließen.

Berlin, den

Entwurf

Anliegender Anstellungsvertrag vom ist für die Unterrichtung der bisherigen, nachstehend aufgeführten, Lieferanten der Firma Kuby & Co. geschlossen, um deren Belieferungsbereitschaft zu erhalten.

Zu seiner Ergänzung wird intern folgender Zusatzvertrag geschlossen:

1. Frau Kuby verlegt die Firma nach Berlin-Neukölln, Maybachufer

2. Frau Kuby beauftragt und bevollmächtigt den Kaufmann Hero Schulz vertretungweise, die für die einwandfreie Führung des Betriebes erforderlichen Obliegenheiten durchzuführen.

3. Weitere von Frau Kuby zu erteilende Weisungen sind strikt zu befolgen.

4. Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit einen Gewinnanteil in Höhe des Gewinnbetrages, der DM 7.2oo jährlich übersteigt (für fünf Jahre DM 36.000.--).

5. Die Tätigkeit des Herrn Schulz ersteckt sich zunächst zur Probe auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1963 und beginnt mit dem vollendeten Domizilwechsel.

6. Der Vetrag läuft zunächst weitere vier Jahre bis zum 31. 12. 1967, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf von einem Partner schriftlich unter Einschreiben gekündigt wird.

7. Der Vertrag läuft dann weitere fünf Jahre bis zum 31. 12. 1972, wobei sich in diesem Ablauf der Gewinnanteil des Herrn Schulz derart erhöht, daß Frau Kuby jährlich DM 6.000,-- aus dem Gesamt-Gewinn erhält. (Für diese 5 Jahre DM 30.000,--, insgesamt also DM 66.000.--)

8. Spätestens 1973 geht der Betrieb entschädigungslos an Herrn Schulz über, sofern die bisherigen, nachstehend aufgeführten, Firmen keinen Einwand erheben. Sollten die aufgeführten Lieferanten mit einer Übertragung nicht einverstanden sein, so läuft der Vertrag jeweils um fünf Jahre weiter (entschädigungslos), sofern nicht von einem Partner eine Kündigung sechs Monate vor Ablauf von jeweils fünf Jahren per Einschreiben erfolgt.

9. Herr~~x~~ Schulz ist verpflichtet und berechtigt, das gesamte Warenlager der Firma Kuby durch seine eigne Firma zu Grosso-Bedingungen (im Schnitt 16 2/3 % + 1,5%) ohne Skonto unter Ausschluß nicht mehr verkäuflicher und unbrauchbarer Präparate zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind die Waren von den nachstehend aufgeführten Firmen.

10. Die Tätigkeit der Firma Kuby & Co. soll sich dann praktisch nur noch auf den Einkauf und Vertrieb der nachstehend aufgeführten Firmen beschränken. Herr Schulz hat in seinem und im Interesse der Firma Kuby streng darauf zu achten, daß keine Artikelder nachstehend aufgeführten Firmen durch seine Firma berechnet werden. Die Lieferung erfolgt jedoch durch den Gesamtapparat der Firma des Herrn Schulz im Namen der Fa. Kuby & Co

11. Die Auflösung des Warenlagers soll innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn des Vertrages beendet und die Ware bezahlt sein.

12. Für den Wert des Lagers an Artikeln der nachstehend aufgeführten Firmen stellt Herr Schulz der Firma Kuby einmx Darlehen in gleicher Höhe zur Verfügung. Sein Anspruch auf Rückzahlung dieses Darlehens beschränkt sich immer auf die Übertragung der Außenstände aus diesem Sonderlager der Firma Kuby. Die Bilanzen haben daher in Zukunft nur als Aktiva die Außenstände und das Warenlager Kuby, - als Passiva den gleichen Betrag als Darlehen des Herrn Schulz.

13. Die weiteren bisherigen Anlagegüter der Firma Kuby & Co. sind entweder von Frau Kuby zu veräußern oder von Herrn Schulz für sein Unternehmen zu übernehmen . Eine Verständigung hierüber erfolgt von Fall zu Fall in freundschaftlichem Einvernehmen. Herr Schulz übernimmt die Angestellten der Firma Kuby in seine eigene Firma.

14. Frau Kuby ist verpflichtet, alle vor Inkrafttreten des Vertrages bestehenden ~~Außenstände~~ Verbindlichkeiten aus den erhaltenen Beträgen für das an Herrn Schulz verkaufte Warenlager zu tilgen.

15. Sollte der Anstellungsvertrag und dieses Zusatzabkommen durch ein von beiden Parteien gewolltes Übereinkommen vorzeitig aufgelöst werden, ist Frau Kuby verpflichtet, das bei der für den Tag der Auflösung aufzustellenden Bilanz vorhandene Darlehen des Herrn Schulz so zu tilgen, wie die Außenstände eingehen und das Warenlager verwertet wird. Die jeweiligen Außenstände und das Warenlager dienen immer als Sicherheit für das Darlehen des Herrn Schulz und sind ihm übereignet.x Nach diesem Zeitpunkt kann Frau Kuby das Unternehmen Kuby & Co. allein wieder weiterführen.

x Sicherungsübereignung

16. Das im Anstellungsvertrag vorgesehene "Anstellungsverhältnis auf unbestimmte Zeit" ist gleichbedeutend mit der Übertragung des Unternehmens auf Herrn Schulz bei gleichzeitigem Ausscheiden von Frau Kuby zu einem noch festzusetzenden Termin, spätestens jedoch beim Ableben von Frau Kuby. Frau Kuby bzw. deren Erbin oder Erben verpflichten sich, eine entspechende Änderung im Handelsregister sofort nach Wunsch des Herrn Schulz vornehmen zu lassen.

17. Eine eventuelle Entschädigungszahlung für den im Ostsektor Berlin enteigneten Betrieb verbleibt in voller zu Gunsten von Frau Kuby.

18. Bei einer Enteignung der Betriebe West-Berlins entfallen alle hier getroffenen Abmachungen.

19. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Veränderungen des Anstellungsvertrages und dieses Zusatzabkommens bedürfen zu ihrer Gültigkeit unbedingt der Schriftform. Vertrag und Zusatzsvertrag sind auf juristische Haltbarkeit von einem von Herrn Schulz zu benennenden Juristen verantwortlich zu begutachten. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten des Herrn Schulz.

oder irgendwelche politischen Maßnahmen, die das normale Wirtschaftsleben westlicher Auffassung lahmlegen -

18 a. Bei Einstellung der Belieferung der Firma Kuby und Co. durch die nachstehend angeführten Firmen entfällt die gesamte vertragliche Abmachung bzw. ein prozentualer Anteil entsp. d. ausfallenden Lieferfirma

Vorausgesetzte Lieferanten der Firma Kuby & Co.:

25 % 1. Farbwerke Höchst (einschließlich Behringwerke)
20 2. E. Merck, Darmstadt
10 3. Böhringer-Ingelheim
mit Unterfirmen
10 Karl Thomae
15 Geigy (und Nebenfirmen)
5 Pfizer
10 4. Chemische Fabrik Tempelhof
5 5. Chemische Fabrik Schwabe

100 %

21.3.62

Zwischen

der Firma Kuby & Co., Berlin-Spandau, Wilhelmstr. 1o4,
vertreten durch die alleinige Inhaberin Frau Marie Luise Kuby

und

Herrn Hero Schulz, Berlin-Neukölln, Maybachufer 48-51,
Inhaber der Firma Vereinigte pharmazeutische Großhandlung
Gustav K. Riedel & Dr. Rudolf Fricke

wird heute folgender

A n ~~s t e l l~~ u n g s v e r t r a g

geschlossen.

Frau Kuby wird im Jahre 1962 67 Jahre alt und ist den Anforderungen des Betriebes der Firma Kuby & Co. nicht mehr gewachsen, Ihre Erbin und Tochter Anneliese hat im Augenblick nicht das Verlangen, die Führung des Unternehmens zu übernehmen. Dieser Zustand könnte sich dann ändern, wenn die Tochter sich wieder verheiratet und der Ehemann sich für die Führung des alteingesessenen Unternehmens eignet und gewillt ist, dieses zu übernehmen.

Zur Überbrückung dieses Interregnums wird Herr Hero Schulz als ~~Prokurist~~ Ges.Ltr. der Firma Kuby & Co. angestellt und erhält alleinige Vertretungsbefugnis, d.h. er übernimmt die Führung des Unternehmens.

Herr Schulz hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Sinne des verstorbenen Adolf Kuby zu führen.

Herr Schulz muß dem Unternehmen Kuby & Co. soviel seiner Zeit widmen, damit der Fortbestand des Unternehmens und der reibungslose Ablauf der Geschäfte gesichert ist.

Der Eintritt des Herrn Schulz erfolgt am ~~1. April~~ 1. X. d.J.. Die Dauer der Anstellung des Herrn Schulz wird vorläufig bis zum 31.12.1963 festgesetzt. Herr Schulz kann zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag jedesmal um 5 Jahre.

Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit ~~keine~~ eine feste Vergütung, sondern den gesamten Gewinn der Firma Kuby & Co. bis auf einen Betrag von DM 9.ooo,-- jährlich, der Frau Kuby zufließt und den sich diese mit monatlich DM 75o,-- aus der Kasse nachträglich entnimmt. Herr Schulz garantiert Frau Kuby diesen Gewinn. Erzielt Die Firma Kuby & Co. unter der Leitung des Herrn Schulz keinen

Gewinn, der den Frau Kuby garantierten Betrag erreicht, muß Herr Schulz den fehlenden Betrag zulegen.

Am 30. ~~März~~ 9. d.J. wird eine Zwischenbilanz nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt, die bei einer Jahresbilanz angewendet werden. Diese Zwischenbilanz dient als Grundlage für die Herrn Schulz zustehende Gewinnbeteiligung für seine Tätigkeit als Prokurist der Firma Kuby & Co.

Herrn Schulz wird die Verpflichtung auferlegt, die eingekauften Waren von Firmen, die seine eigene Firma nicht beliefern, nicht an seine Firma weiter zu veräußern. Er hat diese Waren ausschließlich durch die Firma Kuby & Co. an die vorgesehenen Abnehmer, wie Apotheken etc. weiter zu verkaufen.

Sollte Herr Schulz gegen diese Bestimmung verstoßen, ist dieser Vertrag ohne Kündigung aufgelöst und Herr Schulz zur Zahlung einer Strafe von DM 5o.ooo,-- (fünfzigtausend) an Frau Kuby verpflichtet. Herr Schulz erkennt hiermit an, bei Zuwiderhandlung zur Zahlung dieser Strafe verpflichtet zu sein und verzichtet schon heute auf jegliche richterliche Ermäßigung dieser Summe.

Berlin-Spandau, den

Firma Kuby & Co.
Pharmazeutische Großhandlung
Berlin-Spandau, Wilhelmstraße 4

Alleinige Inhaberin
Frau Marie-Luise Kuby

Sehr geehrte Herren !

Ich möchte Sie über folgendes unterrichten:

Meine Firma besteht seit über drei Jahrzente. Nach dem Tod meines Mannes habe ich die Leitung der pharmazeutischen Großhandlung übernommen. Ich werde nun aber 67 Jahre alt und bin den Anforderungen meines Betriebes nicht mehr voll gewachsen. Meine Erbin und alleinige Tochter ist Apothekerin möchte aber - wenigstens zunächst meinen Betrieb nicht übernehmen. Es ist also notwendig, einen geeigneten Geschäftsführer für mein Unternehmen zu gewinnen.

Herr Hero Schulz in Berlin-Neukölln, der Inhaber der Firma Vereinigte pharmazeutische Großhandlung Dr. K. Riegel und Gustav Fricke in Berlin-Neukölln, Maybachufer 45-51, der ein hervorragender Fachmann ist, hat sich mir gegenüber bereiterklärt, die Leitung meines Betriebes zu übernehmen. Ich beabsichtige, ihm außer einem festen Gehalt eine Gewinnbeteiligung zu gewähren. Der Vertrag soll zunächst bis zum 31.12.1963 abgeschlossen werden. Wird er nicht mit Halbjahresfrist gekündigt, so verlängert er sich um 5 Jahre. Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie irgendwelche Bedenken gegen die von mir vorgesehene ~~Vereinbarung~~ Regelung haben und ob meine Firma damit rechnen kann, auch bei einer Geschäftsführung durch Herrn Schulz von Ihnen weiter beliefert zu werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

x Ich darf zu meinem Lebensunterhalt auf die Weiterführung des Geschäftes angewiesen sein.

Herrn Schulz.

i. F. Vereinigte pharmazeutische Großhandlung

Gustav K. Riedel u. Dr. Rudolf Fricke

Berlin-Neukölln

Maglachufer 48-51

Tel. 644054/55

u. 6234.30

Vorwahl 0311

Berlin

Zu meinem 70. Geburtstag sind mir von nah und fern so zahlreiche Beweise freundschaftlichen Gedenkens, so viele Zeichen herzlicher Gesinnung zuteil geworden, daß ich – beglückt und fast beschämt – vor den Gaben dieses Tages stand. Jedem einzelnen in so persönlicher Form zu danken, wie ich es gerne möchte, vermag ich nicht. Allen denen, die ihrer Verbundenheit mit mir, mit meiner Arbeit und meinem Streben in so freundlicher Weise gedacht haben, danke ich von Herzen. Ihre Glückwünsche haben mich tief bewegt und erfüllen mich mit dankbarer Freude. Sie stärken in mir die innere Bindung an die Stadt Mannheim, die mir durch mein öffentliches Wirken Heimat wurde, sie bestätigen auf das schönste die Verwurzelung in dem größeren südwestdeutschen Raume, dem ich mich zugehörig fühle. Diese Zugehörigkeit durch Arbeit und Leistung zu bekunden, wird mir auch künftig eine ernste, verpflichtende Aufgabe sein.

EBERSTEINBURG, AN DER JAHRESWENDE 1955/56

Zwischen Frau Maria-Luise Ruby, Alleininhaberin der Pharmazeutischen Großhandlung Ruby u. Co in Berlin-Spandau (in folgendem kurz Frau Ruby) genannt

und

Herrn Herr Schulz in Berlin-Neukölln
(in folgendem kurz Herr Schulz genannt)

kommt heute folgender Vertrag zustande:

1.) Frau Ruby bestellt mit Wirkung vom 1. 10. 1962 Herrn Schulz zum alleinigen Geschäftsführer ihrer ~~Firma~~ Firma.

Das Anstellungsverhältnis des Herrn Schulz läuft zunächst bis zum 31. 12. 1963

Es kann von beiden Vertragsteilen zum Ablauftermin mit halbjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um zwei Jahre.

2.) Die Pflichten und geschäftlichen Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus einer gemeinsam aufgestellten Geschäftsordnung, auf deren Einhaltung sich die beiden Vertragsteile durch ihre Unterschrift verpflichten

3.) Herr Schulz erhält für seine Tätigkeit vorab eine monatliche Vergütung von DM. —, die jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig ist.

Der auf Grund einer ordnungsmäßig aufgestellten Bilanz, die von dem Ge. spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu

Der Gewinn des Unternehmens wird

zwischen Frau Ruby — Herrn Schulz zu

ermittelt verteilt

verteilt, daß Frau Ruby 1 mindestens jährlich DM. 6000.— und Herrn Schulz der Rest des Gewinnes, mindestens aber DM. 6000.— und Herrn Schulz den verbleibenden Gewinnrest zufließen.

Die Errechnung des Gewinns erfolgt auf Grund einer ordnungsmäßig aufgestellten Bilanz, erstmals für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.10. bis 31.12.1962 und dann für die weiteren Geschäftsjahre. Die Bilanz muß spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen.

4 Jahre
4 Jahre
4 Jahre

12 : 3

Frau Ruby ist berechtigt à Konto Gewinnanteils am Ende jeder Monats DM. ~~750.—~~ 6000.— aus der Geschäftskasse zu entnehmen. ~~Ist infolge mehrerer Entnahmen~~

endlich zu berücksichtigen, daß der Jahres-
gewinn DM. 72 000 nicht übersteigen
wird, so vermindert sich für Fa Ruby der
monatliche Entnahmebetrag auf DM. 500,-.

4. Falls Fa Ruby für die in Osterbeck
u Berlin unterhaltene Betrieb der Firma
Ruby u. Co eine Entschädigung verlangen,
so handelt es sich dabei um ein persönliches
Anspruch von Fa Ruby, die den westdeutschen
Betrieb nicht berührt.

5. Im Falle des Ablebens von Fa
Ruby ist Herr Schulz berechtigt, obige
Firma Ruby u. Co ~~mit Aktiven und Passiven~~
mit Aktiven u Passiven zu übernehmen
zwar auf Grund einer ~~u eine Abschlags-~~
~~zahlung aufgestellte~~ Liquidationsbilanz.
Ein Gewinn oder Firmenwert kommt
bei Aufstellung dieser Bilanz nicht
in Betracht.

4.a) Falls Fa Thuby fa dr n Urteils
n Bank
entlegtes Bekl dr Fma Thuby en Entlohng
zustehe, n Vorleistg n m en pers
Anspruch a Fa Thuby, dr d n rechtlich
Bezeh mit Ber

Für d Fall eine nicht aus
d Tatsachen
wirksge Grd erfolgte Kündigg durch Fa
Ruby, steht d Gerichtsstand eine
Abfindgsklage zu, der, falls e d
Kündg z 31-12-1903 erfolgt ca
12 000, nd n Falle ein spätge Kündg
ca. 24 000 ca. betrgt.

3. Herr Lewis erhält für sein Gespann
[illegible] zunächst [illegible] Punkte
[illegible] [illegible] — die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Der [illegible] [illegible] [illegible] Herr Lewis
[illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Für K. ist [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

4. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

5.) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Anhang zum Vertrag v.

Entwurf

Allgemeine Bedingungen

1.) Der Besteller ist berechtigt
Konstruktionsänderungen vorzunehmen oder Teile
der Ware Lieferung zu ändern, soweit
die Mehrkosten 10 % des Vertragspreises nicht
übersteigen. Ein mündlicher Vertrag ist
Gesetzlich nicht

2. Für Lieferungen, die
Herr Schulz auf Grund gesetzlicher
Vorschriften übernehmen muß, gegen
die Einwendung
Herr Schulz ist jedoch verpflichtet,
Waren, die der Firma K. Lorbe entgeltlich
zur Verfügung gestellt werden, der Firma
Lieferung
Lieferung zurückzugeben. Kommt
die 5 % die Ware oder zu prüfen

entfernen, wenn erforderlich

3. Nun Schalter in Arbeitsstellung, d. Relais
der Linie Ruhe nach B. kommt, Anschluß
über 2 Ruhekontakte über Linienstecker, an
Ader der Linie Ruhe u. Ader von der
Linie Ruhe Batterie

4. Der Schalter ist umgelegt, die Linie
steht in Arbeit, d. h. Verbindung der Linie
Ruhe Batterie war, zu gleicher Zeit Anschluß
an Verbindungsapparat

5. Der Fernsprecher Teilnehmer der Linie Ruhe
will auf die Centrale - der Verbindungsapparat
[illegible] bekommen

6. Will der bei 2. Abnehmer der Leitung
Ruhe durch Herr Schalter verbunden, Verbindung
wünscht, die andere Linie [illegible] Verbindungsapparat
kann Herr Sch. 2. Linien-Relais [illegible]
verfolgen in Linie der Linie Ruhe [illegible]
verfolgen

Muß mit verbindlich die umbenannte
Präparate und abkommandieren

7. Sch. ist verpflichtet, Linie Ruhe der Arbeit
Stelle der Linie Ruhe [illegible] als Verbindungsapparat
der Linie A. Verbindung zu geben. Zu diesem
Zweck des zweiteiligen Verbindungsapparates, zu prüfen
die Höhe des Verbindungsstromes bestimmt sich nach
der Betriebsart des Verbindungsapparates unter Berücksichtigung
von 25 Ω. Zu prüfende Leitungsschleifen
[illegible] ist abzumessen

Zwischen Frau Maria Luise Kuby, Alleininhaberin der ~~x~~ Pharmazeutischen Großhandlung Kuby & Co. in Berlin-Spandau (im folgenden F. K. genannt)

und

Herrn Herm. Schulz, Berlin, Neukölln, Hasenheide 48-51 (im folgenden Herr Schulz genannt)

kommt heute folgender Vertrag zustande:

1. Frau K., die zufolge ihres Alters und der Rechtsprechung nicht mehr gewerbsmäßig tätig werden darf, überträgt mit Wirkung v. 1 X 1962 Herrn Schulz in allseitigem Einverständnis ihres Unternehmens

das Anstellungsverhältnis des Herrn Schulz läuft zunächst bis zum 31. 12. 1963. ~~Es verlängert sich bis zum 1. X. 1963, wenn~~ ~~durch eingeschriebenen~~ Es kann von beiden Vertragsparteien ~~x Parteien bis zum 30. Sept. 1963~~ durch eingeschriebenen Brief jeweils mindestens ~~Monate~~ Monate zum Ablauf mit Kalenderjahres Frau durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

2. Die Parteien vereinbaren folgende Regelung des Gewinnbezugs: Herr Schulz erhält eine Vergütung, auf deren Ermittlung sich beide Vertragsparteien durch die Unterschrift verpflichten